

**Gemeinde Karlsbad
Landkreis Karlsruhe**

**Satzung der Gemeinde Karlsbad über die Durchführung von
Märkten**

**- Marktordnung -
vom 22.02.1995**

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 1 ff. des Ordnungswidrigkeitengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad am 22.02.1995 folgende Marktordnung beschlossen:

I. ALLGEMEINES

§ 1

Märkte

Die Gemeinde Karlsbad betreibt nach Maßgabe dieser Satzung Jahrmärkte, Wochenmärkte und Weihnachtsmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung ist für alle Benutzer mit dem Betreten der Marktanlage maßgebend.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Satzung sind Standinhaber, ihr Personal und Besucher der Marktanlagen.

§ 3

Standplätze

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis zu einer bestimmten, in den besonderen Bestimmungen geregelten Zeit nicht ausgenützt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - 6.1 Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - 6.2 der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - 6.3 die notwendige Versorgung mit Wasser oder Strom nicht mehr gesichert ist.

- (7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
- 7.1 der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - 7.2 der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - 7.3 der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich, oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung oder aufgrund dieser Marktordnung ergangener Anordnungen des Marktpersonals verstoßen haben,
 - 7.4 ein Standinhaber den Pflichten über die Sauberhaltung der Märkte nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommt,
 - 7.5 ein Standinhaber die nach der Satzung der Gemeinde Karlsbad über die Erhebung von Marktgebühren in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (8) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 4

Zutritt

- (1) Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich unbegrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5

Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Das Messen und Wiegen von Waren muss der Käufer ungehindert beobachten können.
- (3) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig,
- 4.1 Waren im Umhergehen anzubieten,
 - 4.2 Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - 4.3 Tiere auf die Marktplätze mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind.
 - 4.4 Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen
 - 4.5 Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen
 - 4.6 mitleiderregende Gebrechen zur Schau zu stellen
 - 4.7 unverhüllt feilgebotene Lebensmittel zu berühren oder Verpackungen zu öffnen und zu durchsuchen.
- (5) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

- (6) Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 6

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und –stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktplätzen nicht abgestellt werden. Soweit für die einzelnen Märkte Abweichungen hiervon vorgesehen sind, so sind diese unter den besonderen Bedingungen des jeweiligen Marktes aufgeführt.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
- (3) Zum sofortigen Genuß bestimmter Lebensmittel dürfen nur auf Verkaufsständen, Tischen oder ähnlichen Einrichtungen in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden feilgehalten werden.
- (4) Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesenen Grundflächen nur nach der Verkaufsseite und nur um höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Straßenoberfläche haben.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkaufs-, Energie-, Fernsprech- und ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen, als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten oder jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (9) Die Verwendung von offenem Licht auf dem Marktgelände und Handlungen, die ein Feuer verursachen können, sind nicht gestattet. Geschäfte und Stände mit Feuerungseinrichtungen dürfen nicht unmittelbar aneinander anschließen.

§ 7

Verkehrsregelung

- (1) Die von den Märkten betroffenen Straßen und Plätze werden an den Markttagen für den gesamten Verkehr gesperrt. Nach der Sperrung bis zu Beginn der Märkte und nach dem Ende der Märkte bis zur Freigabe der gesperrten Straßen und Plätze darf der Marktbereich mit Fahrzeugen befahren werden, wenn diese dem Transport von Waren, Abfällen und Marktgeräten dienen. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.
- (2) Straßeneinmündungen sind von Fahrzeugen, Marktständen und sonstigen Einrichtungen freizuhalten.
- (3) Verkaufsstände, Verpackungsmaterial, Leergut und nicht verkaufte Ware dürfen erst nach Beendigung des Marktes abtransportiert werden.
- (4) Waren oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände behindert oder der Marktverkehr beeinträchtigt wird. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.
- (5) Handwagen dürfen nur zum Zwecke des Transportes auf dem Markt gekaufter Waren mitgeführt werden.

- (6) Zugänge zu angrenzenden Einzelhandelsgeschäften und Hauszugängen dürfen nicht versperrt werden, auch nicht mit Verpackungsmaterial und dergleichen.

§ 8

Sauberhaltung des Marktes

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden, Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Verkäufer sind für die Reinhaltung ihrer Stände, Plätze oder Räume und der davor und dahinter gelegenen Flächen verantwortlich. Leergut, Verpackungsmaterial und sonstige sperrige Abfälle sind von den Verkäufern zu beseitigen.
- (3) Die Reinigung der Marktflächen wird in den besonderen Bestimmungen der einzelnen Märkte geregelt.
- (4) Die Standinhaber sind verpflichtet,
- 4.1 ihre Stände sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
- 4.2 dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
- (5) Die Verkäufer und deren Hilfskräfte haben im Marktverkehr stets saubere Schutzkleidung zu tragen. Die Waren sind so aufzustellen, dass sie nicht verunreinigt werden können. Es ist den Käufern untersagt, Waren zu berühren oder zu betasten.
- (6) Die Verkaufsstände sowie die zum Lagern, Zubereiten, Messen, Wiegen, Abfällen, Feilhalten und Verpacken der Waren benützten Gegenstände müssen sich stets in sauberem Zustand befinden.
- (7) Personen, die mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet sind, ist der Besuch des Marktes sowie das Feilhalten oder der Verkauf von Waren untersagt.
- (8) Die Inhaber von Verkaufsständen, insbesondere von Schankstellen, Wurstbratereien usw., die für sofort zu verbrauchende Waren, Verpackungen, Papierteller, Papierbecher und dergleichen abgeben, müssen geeignete Abfallbehälter aufstellen. Grundsätzlich soll Mehrweggeschirr Verwendung finden. Weitere Ausführungen hierzu ergehen in den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Märkte.

§ 9

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den durch das Bürgermeisteramt beauftragten Personen ausgeübt.

§ 10

Ausnahmen

Die Marktaufsicht kann in besonderen Fällen nach gerechter Abwägung aller Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktordnung zulassen.

§ 11

Haftung

Die Gemeinde Karlsbad haftet für alle Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

I. BESONDERE BESTIMMUNGEN

A. Jahrmarkt

§ 12

Markttag

In Karlsbad wird am 3. Donnerstag des Monats März und am Dienstag nach dem Kirchweihfest (Dienstag nach dem 3. Sonntag) im Monat Oktober ein Jahrmarkt abgehalten.

§ 13

Marktbereich

- (1) In Karlsbad findet der Jahrmarkt auf dem von der Gemeinde bestimmten Platz statt.
- (2) Die einzelnen Plätze werden von der Gemeinde zugeteilt. Das eigenmächtige Besetzen eines Platzes oder das Wechseln eines zugewiesenen Platzes während des Marktes ist nicht erlaubt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (3) Die Anmeldungen zum Jahrmarkt sind mindestens 1 Monat vor dem Markttag beim Bürgermeisteramt abzugeben. Die Anmeldung hat die gewünschte Platzgröße sowie die auf den Markt zu bringenden Gegenstände zu enthalten. Wer unangemeldet zum Markt kommt, läuft Gefahr, dass er keinen Platz mehr erhält. Ein Entschädigungsanspruch gegenüber der Gemeinde entsteht dadurch nicht.
- (4) Es werden immer nur Tageserlaubnisse für die einzelnen Märkte erteilt.
- (5) Fahrzeuge und Gespanne der Verkäufer, die nicht zugleich als Verkaufsgegenstände benutzt werden, dürfen nur auf den von der Gemeinde dazu bestimmten Plätzen abgestellt werden.
- (6) Vorhandene Hydranten und Saugstellen der Feuerwehr dürfen nicht zugestellt werden.
- (7) Plätze, die bis 8.00 Uhr nicht bezogen sind, oder vor Ablauf der Marktzeit freigegeben werden, können im Rahmen einer Tageserlaubnis anderweitig vergeben werden.
- (8) Mit der Inanspruchnahme des Platzes wird diese Marktordnung vom Marktbesucher anerkannt.

§ 14

Marktzeit

- (1) Der Warenverkauf ist in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr gestattet.
- (2) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf erst am Morgen des Markttag begonnen werden. Die Stände müssen bis 22.00 Uhr abgebaut und die Plätze geräumt sein. Widrigenfalls kann der Standplatz auf Kosten des Standinhabers zwangsweise geräumt werden.

§ 15**Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Auf den Jahrmärkten dürfen die in § 68 der Gewerbeordnung genannten Gegenstände vertrieben werden.
- (2) Ausgeschlossen sind explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver sowie Glückspielbetriebe.
- (3) Zum Verkauf von alkoholischen Getränken für den Genuß an Ort und Stelle bedarf es der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.
- (4) Beim Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle wird die Verwendung von Mehrweggeschirr vorgeschrieben. Soweit dies nicht möglich ist, können auf Antrag Ausnahmen hiervon zugelassen werden. Kommen aufgrund solcher Ausnahmen Pappteller und dergleichen zur Verwendung, hat der Standinhaber entsprechende Abfallbehältnisse aufzustellen.

§ 16**Sauberhaltung des Marktes**

- (1) Der Marktbeschicker hat sämtliche anfallende Abfälle nach Beendigung des Marktes auf eigene Rechnung selbst nach den gültigen Vorschriften zu entsorgen.
- (2) Nach Beendigung des Marktes ist der Standplatz besenrein zu verlassen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Gemeinde die Säuberung auf Kosten des Standplatzinhabers vor.
- (3) Trotz Abmahnung wiederholt nicht sauber verlassene Plätze stellen einen Grund nach § 3 Abs. 6 und 7 dar, die den sofortigen Widerruf der erteilten Erlaubnis ermöglichen oder die Versagung einer erneuten Erlaubnis rechtfertigen.

§ 17**Zusätzliche Bestimmungen für den Pilzverkauf**

- (1) Es dürfen nur Pilze verkauft werden, die von einem anerkannten Sachverständigen beschaut worden sind. Das Beschaueugnis ist gut sichtbar anzubringen. Die Namen von Sachverständigen können bei Bedarf bei der Marktaufsicht erfragt werden.
- (2) Pilze müssen nach Sorten getrennt und unter ihrer Sortenbezeichnung in frischem Zustand feilgeboten werden. Sie dürfen nicht zerbrochen, zerstückelt oder beschmutzt sein.
- (3) An getrockneten Pilzen sind zum Verkauf zugelassen: Champignon, Steinpilz, Morchel, Pfifferling, Stockschwamm und Trüffel.

A. WOCHENMARKT**§ 18****Markttage**

- (1) Der Wochenmarkt findet in Karlsbad jeden Freitag statt.
- (2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt am vorgehenden Werktag abgehalten.
- (3) Fällt eine andere, von der Gemeinde festgelegte Veranstaltung (z.B. Jahrmarkt, Marktplatzfest o.ä.) auf den für den Wochenmarkt bestimmten Markttag, so kann von der Gemeinde bestimmt werden, dass der Wochenmarkt verlegt wird oder ausnahmsweise nicht stattfindet. Dies wird rechtzeitig vorher (mindestens eine Woche zuvor) im Mitteilungsblatt der Gemeinde bekannt gegeben und den Inhabern einer Dauererlaubnis mitgeteilt.

§ 19

Marktbereich

- (1) Der Wochenmarkt in Karlsbad-Langensteinbach wird auf dem früheren Minigolfgelände (Karl-Schöpfle-Platz) und dem festgelegten Teil der Speicherstraße abgehalten
- (2) Die einzelnen Plätze werden von der Gemeinde zugeteilt. Das eigenmächtige Besetzen eines Platzes oder das Wechseln eines zugewiesenen Platzes während des Marktes ist nicht erlaubt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (3) Die Anmeldungen zum Wochenmarkt sind schriftlich beim Bürgermeister Karlsbad abzugeben. Die Anmeldung hat die gewünschte Platzgröße sowie die auf den Markt zu bringenden Gegenstände zu enthalten.
- (4) Es werden für den Wochenmarkt Tages- oder Dauererlaubnisse erteilt.
- (5) Plätze, die bis 8.00 Uhr nicht bezogen sind, oder vor Ablauf der Marktzeit freigegeben werden, können im Rahmen einer Tageserlaubnis anderweitig vergeben werden.
- (6) Fahrzeuge und Gespanne der Verkäufer, die nicht zugleich als Verkaufsstände benutzt werden, dürfen nur auf den von der Gemeinde dazu bestimmten Plätzen abgestellt werden.
- (7) Vorhandene Hydranten und Saugstellen der Feuerwehr dürfen nicht zugestellt werden.
- (8) Mit der Inanspruchnahme des Platzes wird diese Marktordnung vom Marktbesucher anerkannt.

§ 20**Marktzeit**

- (1) Der Warenverkauf ist nur in der Zeit von jeweils 8.00 – 14.00 Uhr des entsprechenden Markttages gestattet.
- (2) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn angefangen werden, der Standplatz muss spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt sein. Widrigenfalls kann der Standplatz auf Kosten des Standinhabers zwangsweise geräumt werden.

§ 21**Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Karlsbad dürfen die in den §§ 67 und 68a der Gewerbeordnung aufgeführten Gegenstände zum Verkauf kommen. Dies sind:
 - 1.1 Lebensmittel i. S. des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 - 1.2 Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - 1.3 rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
 - 1.4 alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle.
- (2) Beim Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort wird Stelle wird die Verwendung von Mehrweggeschirr vorgeschrieben. Soweit dies nicht möglich ist, können auf Antrag Ausnahmen hiervon zugelassen werden. Kommen aufgrund solcher Ausnahmen Pappteller und dergleichen zu Verwendung, hat der Standinhaber entsprechende Abfallbehältnisse aufzustellen.

§ 22

Sauberhaltung des Marktes

- (1) Der Marktbesucher hat sämtliche anfallende Abfälle nach Beendigung des Marktes zu entfernen und auf eigene Rechnung selbst nach den gültigen Vorschriften zu entsorgen.
- (2) Nach Beendigung des Marktes ist der Standplatz besenrein zu verlassen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Gemeinde die Säuberung auf Kosten des Standplatzinhabers vor.
- (3) Trotz Abmahnung wiederholt nicht sauber verlassene Plätze stellen einen Grund nach § 3 Abs. 6 und 7 dar, die den sofortigen Widerruf der erteilten Erlaubnis ermöglichen oder die Versagung einer erneuten Erlaubnis rechtfertigen.

§ 23**Zusätzliche Bestimmungen für den Pilzverkauf**

- (1) Es dürfen nur Pilze verkauft werden, die von einem anerkannten Sachverständigen beschaubar geworden sind. Das Beschaubezeugnis ist gut sichtbar anzubringen. Die Namen von Sachverständigen können bei Bedarf bei der Marktaufsicht erfragt werden.
- (2) Die Pilze müssen nach Sorten getrennt und unter ihrer Sortenbezeichnung in frischem Zustand feilgeboten werden. Sie dürfen nicht zerbrochen, zerstückelt oder beschmutzt sein.
- (3) An getrockneten Pilzen sind zum Verkauf zugelassen: Champignon, Steinpilz, Morchel, Pfifferling, Stockschwamm und Trüffel.

B. WEIHNACHTSMARKT (SPEZIALMARKT)**§ 24****Markttage**

- (1) Der Weihnachtsmarkt findet in der Gemeinde Karlsbad am zweiten Adventswochenende statt.
- (2) Die Markttage sind Freitag, Samstag und Sonntag dieses Wochenendes.

§ 25**Marktbereich**

- (1) Der Weihnachtsmarkt in Karlsbad-Langensteinbach wird auf dem Rathausplatz und dem festgelegten Teil der Hirtenstraße und der Speicherstraße abgehalten.
- (2) Die einzelnen Plätze werden von der Gemeinde zugeteilt. Das eigenmächtige Besetzen eines Platzes oder das Wechseln eines zugewiesenen Platzes während des Marktes ist nicht erlaubt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.
- (3) Die Anmeldungen zum Weihnachtsmarkt sind bei der Gemeinde Karlsbad zu einer im Mitteilungsblatt bestimmten Frist abzugeben. Die Anmeldung hat die gewünschte Standgröße, die auf den Markt zu bringenden Gegenstände und Angaben zu besonderen Veranstaltungen zu enthalten. Wer unangemeldet zum Markt kommt, kann keinen Standplatz erhalten.
- (4) Es wird für den jeweiligen Weihnachtsmarkt eine Gesamterlaubnis erteilt.
- (5) Fahrzeuge und Gespanne der Verkäufer, die nicht zugleich als Verkaufsstände benutzt werden, dürfen nur auf den von der Gemeinde dazu bestimmten Plätzen abgestellt werden.
- (6) Vorhandene Hydranten und Saugstellen der Feuerwehr dürfen nicht zugestellt werden.
- (7) Mit der Inanspruchnahme des Platzes wird diese Marktordnung vom Marktbesucher anerkannt.

§ 26**Marktzeit**

- (1) Der Warenverkauf ist während des Weihnachtsmarktes an folgenden Zeiten gestattet:
- | | |
|----------|-------------------|
| freitags | 18.00 – 22.00 Uhr |
| samstags | 09.00 – 22.00 Uhr |
| sonntags | 11.00 – 22.00 Uhr |
- (2) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf donnerstags begonnen werden. Der Abbau der Stände muss bis spätestens Dienstag erfolgt sein. Widrigenfalls kann der Standplatz auf Kosten des Standinhabers zwangsweise geräumt werden. Die genauen Zeiten werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlsbad für den jeweiligen Weihnachtsmarkt bekanntgegeben.

§ 27**Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Auf dem Weihnachtsmarkt der Gemeinde Karlsbad dürfen die in § 68 der Gewerbeordnung genannten Gegenstände vertrieben werden. Die zum Verkauf angebotenen Gegenstände müssen sich in den Rahmen des Weihnachtsmarktes einfügen.
- (2) Ausgeschlossen sind explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver, Glückspielbetriebe und sonstige, nicht in den Rahmen des Weihnachtsmarktes passende Gegenstände.
- (3) Zum Verkauf von alkoholischen Getränken für den Genuß an Ort und Stelle bedarf es der Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung.
- (4) Bei Verkauf von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle wird die Verwendung von Mehrweggeschirr vorgeschrieben. Soweit dies nicht möglich ist, können auf Antrag Ausnahmen hiervon zugelassen werden. Kommen aufgrund solcher Ausnahmen Pappteller und dergleichen zur Verwendung, hat der Standinhaber entsprechende Abfallbehältnisse aufzustellen.

§ 28**Verkaufseinrichtungen**

- (1) Für die Verkaufseinrichtungen gelten beim Weihnachtsmarkt folgende, vom § 6 abweichende Bestimmungen. Soweit hier keine anderweitigen Regelungen getroffen sind gilt § 6.
- (2) Die Verkaufseinrichtungen für den Weihnachtsmarkt der Gemeinde Karlsbad sind auf das Erscheinungsbild des gesamten Weihnachtsmarktes einzurichten.
- (3) Nach Möglichkeit sollen Holzhäuschen oder entsprechende Stände zur Aufstellung kommen.
- (4) Jegliche Art von Zelten oder mit Zeltplanen überdachte Stände sind nicht zulässig.
- (5) Die Stände und Häuschen sind zur Weihnachtszeit passend zu dekorieren.
- (6) Die erteilte Standnummer ist gut sichtbar entsprechend der im Rundschreiben gemachten Ausführungen am Stand anzubringen.

§ 29**Sauberhaltung des Marktes**

- (1) Der Marktbesucher hat sämtliche angefallene Abfälle nach Beendigung des Marktes getrennt nach Restmüll und Wertstoffen in den von der Gemeinde aufgestellten Containern oder selbst auf eigene Rechnung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen.
- (2) Nach Beendigung des Marktes ist der Standplatz besenrein zu verlassen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Gemeinde die Säuberung auf Kosten des Standplatzinhabers vor.
- (3) Trotz Abmahnung wiederholt nicht sauber verlassene Plätze stellen einen Grund nach § 3 Abs. 6 und 7 dar, die den sofortigen Widerruf der erteilten Erlaubnis ermöglichen oder die Versagung einer erneuten Erlaubnis rechtfertigen.

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30

Verweis

Personen und Firmen, die gegen diese Marktsatzung oder gegen Weisungen der Marktaufsicht verstoßen, können des betreffenden Marktes verwiesen werden. Das gleiche gilt für Personen mit übertragbaren oder ekelerregenden Krankheiten und Personen, die im Verdacht stehen, die Märkte zur Begehung strafbarer Handlungen aufsuchen zu wollen.

§ 31

Marktgebühren

Die Marktgebühren richten sich nach der jeweils gültigen Marktgebührensatzung.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 146 Abs. 2 Ziff. 5 der Gewerbeordnung, § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i. V. m. den §§ 1 ff. des Ordnungswidrigkeitengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der nachstehenden Vorschriften verstößt:
 1. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 3 Abs. 1;
 2. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 3 Abs.8;
 3. den Zutritt nach § 4 Abs. 1;
 4. das Verhalten auf Märkten nach § 5 Abs. 1, 2 und 3;
 5. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 5 Abs. 4 Ziff. 4.1;
 6. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 5 Abs. 4 Ziff. 4.2;
 7. das Mitnehmen von Tieren oder Fahrzeugen nach § 5 Abs. 4 Ziff. 4.3, § 5 Abs. 4 Ziff. 4.4 und § 7 Abs. 5;
 8. das Schlachten, Abhäuten oder Rupfen von Tieren nach § 5 Abs. 4. Ziff. 4.5;
 9. das Zurschaustellen von mitleiderregenden Gebrechen nach § 5 Abs. 4 Ziff. 4.6;
 10. das Berühren unverhüllt feilgebotener Lebensmittel oder das Öffnen bzw. Durchsuchen von Verpackungen nach § 5 Abs. 4 Ziff. 4.7;
 11. die Gestattung des Zutritts nach § 5 Abs. 5;
 12. die Ausweispflicht nach § 5 Abs. 6;
 13. die Verpackungseinrichtungen nach § 6 Abs. 1 bis 5;
 14. das Anbringung der Anschrift nach § 6 Abs. 6;
 15. die Plakate und die Werbung nach § 6 Abs. 7;
 16. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 6 Abs. 8;
 17. das Verwenden von offenem Licht nach § 6 Abs. 9;

18. das Freihalten von Straßeneingängen, Zugängen und sonstigen Einrichtungen nach § 7 Abs. 2 und Abs. 6
19. den Abtransport von Verkaufsständen und anderem nach § 7 Abs. 3;
20. die Sichtbehinderung nach § 7 Abs. 4;
21. das Verunreinigen des Marktplatzes nach § 8 Abs. 1;
22. die Reinigung und Sauberhaltung der Standplätze nach § 8 Abs. 2 bis 4;
23. der Sauberhaltung der Schutzkleidung und Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 5 und Abs. 6;
24. das Zutrittsverbot für Personen, die mit einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit behaftet sind bzw. das Verbot des Feilhaltens oder der Verkauf von Waren durch solche Personen nach § 8 Abs. 7;
25. der Abfallbeseitigung und der Verwendung von Mehrweggeschirr nach § 8 Abs. 8;
26. des Marktbereichs und der Standplätze nach
 - § 13 Abs. 2 (Jahrmarkt)
 - § 19 Abs. 2 (Wochenmarkt)
 - § 25 Abs. 2 (Weihnachtsmarkt)
27. das Abstellen von Fahrzeugen und Gespannen an bestimmten Plätzen nach
 - § 13 Abs. 5 (Jahrmarkt)
 - § 19 Abs. 6 (Wochenmarkt)
 - § 25 Abs. 5 (Weihnachtsmarkt)
28. das Zustellen von Hydranten oder Saugstellen der Feuerwehr nach
 - § 13 Abs. 6 (Jahrmarkt)
 - § 19 Abs. 7 (Wochenmarkt)
 - § 25 Abs. 6 (Weihnachtsmarkt)
29. die jeweilige Marktzeit nach
 - § 12 und § 14 Abs. 1 und 2 (Jahrmarkt)
 - § 18 Abs. 1 bis 3 und § 20 Abs. 1 und 2 (Wochenmarkt)
 - § 24 Abs. 1 und 2 und § 26 Abs. 1 und 2 (Weihnachtsmarkt)
30. die Gegenstände des Marktverkehrs nach
 - § 15 Abs. 1 und 2 (Jahrmarkt)
 - § 21 Abs. 1 (Wochenmarkt)
 - § 27 Abs. 1 und 2 (Weihnachtsmarkt)
31. den Verkauf von alkoholischen Getränken ohne erforderliche Genehmigung nach
 - § 15 Abs. 3 (Jahrmarkt)
 - § 27 Abs. 3 (Weihnachtsmarkt)
32. dem Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke auf dem Wochenmarkt nach § 21 Abs. 1 Ziff. 1.1
33. dem Verbot des Verkaufs von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle in Einweggeschirr nach
 - § 15 Abs. 4 (Jahrmarkt)
 - § 21 Abs. 2 (Wochenmarkt)
 - § 27 Abs. 4 (Weihnachtsmarkt)
34. dem Pilzverkauf nach
 - § 17 Abs. 1 bis 3 (Jahrmarkt)
 - § 23 Abs. 1 bis 3 (Wochenmarkt)
35. der Sauberhaltung des Marktes nach
 - § 16 Abs. 1 und 2 (Jahrmarkt)
 - § 22 Abs. 1 und 2 (Wochenmarkt)
 - § 29 Abs. 1 und 2 (Weihnachtsmarkt)
36. der Sonderregelung bezüglich Verkaufseinrichtungen für den Weihnachtsmarkt nach § 28 Abs. 1 bis 6;

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Geldbuße in Betracht kommt.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Durchführung von Märkten – Marktordnung – tritt am 04.03.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Durchführung von Märkten vom 03.07.1989 außer Kraft. Die Bestimmungen für den Weihnachtsmarkt werden erst mit Festsetzung dieses Marktes durch die untere Verwaltungsbehörde nach den §§ 68 und 69 der Gewerbeordnung wirksam.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Karlsbad, den 22.02.1995

Alfred Seeger, Bürgermeister